S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 19.05.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/An
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

-

SHGT - info-intern Nr. 236/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Antragsbeginn für Härtefallhilfen an Unternehmen und Selbständige
- Neuer Bußgeldkatalog zur Corona-Bekämpfungsverordnung
- Geltung der Einreisequarantäne für Saisonarbeitskräfte
- Schulen: Bestellung von Tests, Maskenlieferung, Ganztag in Ferien, etc.

Antragsbeginn für Härtefallhilfen an Unternehmen und Selbständige

Die Landesregierung hat darüber informiert, dass ab sofort Unternehmen und Selbständige Härtefallhilfen beantragen können, wenn sie bisher aufgrund von speziellen Fallkonstellationen in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt werden konnten. Der Förderzeitraum für die Härtefallhilfen umfasst die Monate November 2020 bis Juni 2021. Die Antragstellung ist bis zum 31. August 2021 ausschließlich über einen prüfenden Dritten möglich. Für Schleswig-Holstein gibt es hierfür spezielle FAQs, die neben zahlreichen weiteren Informationen unter

www.haertefallhilfen.de

zu finden sind. Das entsprechende Informationsschreiben des Projektmanagementbüros Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein ist als **Anlage 1** beigefügt.

Neuer Bußgeldkatalog zur Corona-Bekämpfungsverordnung

Nach der Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung (siehe info-intern Nr. 223/21 sowie Nr. 232/21) und der Schulen-Coronaverordnung (siehe info-intern Nr. 224/21) hat das Innenministerium auch den Bußgeldkatalog zu beiden Verordnungen angepasst (siehe zuletzt info-intern Nr. 205/21). Der neue Bußgeldkatalog ist als **Anlage 2** beigefügt.

Bankverbindung: • Förde Sparkasse • Kto.: 17 33 85 • BLZ.: 210 501 70
IBAN DE71 2105 0170 0000 1733 85 – BIC NOLADE21KIE

Es handelt sich neben zahlreichen redaktionellen Anpassungen inhaltlich um die Einfügung der neuen Bußgeldtatbestände in den Bereichen Gaststättengewerbe, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Sport, außerschulische Bildungseinrichtungen und Beherbergungsbetriebe sowie des neuen Tatbestandes der Entgegennahme von Leistungen durch Personen, die nicht über den erforderlichen Testnachweis verfügen (§ 4 Absatz 4 Corona-BekämpfVO).

Geltung der Einreisequarantäne für Saisonarbeitskräfte

Im Zusammenhang mit der Neufassung der Coronavirus-Einreiseverordnung durch den Bund (siehe info-intern Nr. 232/21) haben die beteiligten Bundesministerien in einer Gemeinsamen Auslegungshilfe Klarstellung zu der Frage vorgenommen, ob und wieweit eine Absonderungspflicht auch für Personen gilt, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen (u. a. Saisonarbeitskräfte).

Dabei wird danach differenziert, ob die Person aus einem internationalen Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet einreist. Für Einreisende aus einem Risikogebiet kann die Arbeitsquarantäne durch Freitestung sofort beendet werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Auslegungshilfe, die als **Anlage 3** beigefügt ist. Ein Informationsschreiben der Bundeslandwirtschaftsministerin an die Verbände der Agrarwirtschaft ist als **Anlage 4** beigefügt.

Schulen: Bestellung von Tests, Maskenlieferung, Ganztag in Ferien, etc.

Das Bildungsministerium hat die Schulleitungen in einem Schreiben vom 19. Mai über Durchführungshinweise zu den Tests in Schulen, die Bestellung von Tests, die Lieferung von Masken sowie Ganztagsangebote in den Ferien und über die Impfberechtigung für Praktikanten, Klassenfahrten in diesem Schuljahr, Fehltage aufgrund eines Antrags auf Befreiung von der Präsenzpflicht, Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern beim Lernen in der Distanz (digitale Endgeräte) und über Abschlussveranstaltungen mit Zeugnisübergabe informiert. Das Schreiben ist als **Anlage 5** beigefügt. Folgende Informationen sind hervorzuheben:

- Für die Durchführung der Selbsttests in Schulen werden den Lehrkräften bestimmte Rahmenbedingungen vorgegeben.
- Für die Bestellung von Tests durch die Schulleitungen hat die GMSH ein Infoblatt zu „Häufig gestellte Fragen im Rahmen der Antigentestbestellungen“ herausgegeben, das hier als **Anlage 6** beigefügt ist.
- Für den Monat Juni werden die Schulen durch das Land eine weitere Lieferung von FFP2- Masken für die an Schulen tätigen Personen erhalten.
- Vorbehaltlich einer abschließenden Antwort werden erste Hinweise gegeben, ob und wie im Rahmen von schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten eine Betreuung während der Sommerferien zulässig sein wird.
- Es wird klargestellt, dass auch Praktikanten der Lehramtsstudiengänge in gleicher Weise wie Lehrkräfte in Priorität 3 oder 2 impfberechtigt sind.
- Es wird klargestellt, dass Klassenfahrten nach der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung grundsätzlich möglich sein können. Die Hygienekonzepte der Jugendherbergen und die näheren Umstände an den Veranstaltungsorten sind für die konkreten Durchführungsmöglichkeiten entscheidend.
- Es wird erläutert, wie Fehltage aufgrund eines Antrags auf Befreiung von der Präsenzpflichtmöglich in Zeugnissen zu erfassen sind.

- In einem aktuellen Merkblatt für Eltern wird über „Unterstützungsmöglichkeiten beim Lernen in der Distanz“ informiert, insb. hinsichtlich digitaler Endgeräte durch Leihgeräte der Schulen oder Anträge bei Leistungsbehörden. Das Merkblatt mit Stand 17. Mai ist als **Anlage 7** beigefügt. Auch über Unterstützungsangebote über digitale Endgeräte hinaus wird darin informiert. Das Merkblatt ersetzt insofern Anlage 3 zu info-intern Nr. 104/21. Die vom SHGT an der damaligen Fassung des Merkblattes kritisierten Passagen wurden entfernt.
- Ergänzend dazu hat das Ministerium ein Formular für einen „Antrag auf Kostenübernahme für Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende, von Sozialhilfe oder von Leistungen nach dem AsylbLG“ zur Verfügung gestellt (**Anlage 8**).
- Für einen solchen Antrag bei Leistungsbehörden wird eine Bescheinigung der Schule benötigt, dass ein internetfähiges digitales Endgerät notwendig ist, aber nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Das aktualisierte Formblatt für eine solche Bescheinigung ist als **Anlage 9** beigefügt (ersetzt Anlage 2 zu info-intern Nr. 104/21).
- Es wird über den aktuellen Stand der Möglichkeiten für Abschlussveranstaltungen mit Zeugnisübergabe und mögliche Perspektiven informiert

- Ende info-intern Nr. 236/21 -

Anlagen